

Grundlegende Voraussetzungen:

- Sie sind bei Ihrem Hauptarbeitgeber bereits länger als drei Monate angestellt
- Sie befinden sich in keinem bewilligungspflichtigen Arbeitsverhältnis
- Sie sind nicht in Ausbildung (Lehre oder Praktikum)
- Sie sind momentan mindestens 8 Stunden/Woche hauptberuflich bei einem Arbeitgeber angestellt (oder verfügen über eine private Unfallversicherung)
- Sie versichern, dass Sie aufgrund Ihrer Nebenbeschäftigung die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit (50 Std/Wo) nicht überschreiten und auch Ruhetage und -zeiten eingehalten werden (L-GAV Art. 16)
- Sie versichern die Anzahl Ruhetage pro Woche einzuhalten, d.h. vereinzelt darf an 6 anstelle von 5 Tagen gearbeitet werden, wobei im Durchschnitt von jeweils 4 Wochen die 5-Tage Woche nicht unterschritten werden darf
- Sie versichern die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen von mindestens 11 Stunden zu keinem Zeitpunkt zu unterschreiten
- Sie versichern die Einhaltung über den Anspruch von 4 freien bzw. 12 freien Sonntagen pro Jahr nicht zu unterlaufen
- Sie versichern keiner Nebentätigkeit, während einer 14-tägigen Ferienabwesenheit beim Hauptarbeitgeber nachzugehen, weil wenigstens zwei Wochen pro Arbeitsjahr zusammenhängen müssen
- stehen Sie Ihrem Hauptarbeitgeber wegen Krankheit nicht zur Verfügung, darf auch keine Nebenbeschäftigung eingegangen werden (unabhängig davon, ob dieses aufgrund der Art der Tätigkeit möglich wäre oder nicht)

Versicherungsschutz:

- Berufsunfälle sind grundsätzlich am Einsatzort zu melden
- Unfälle auf dem Arbeitsweg sind immer dem Hauptarbeitgeber zu melden
- Tritt ein Schadenfall während der Nebenbeschäftigung ein (Bsp. Portier beschädigt Gästewagen beim Parken) ist der Einsatzbetrieb und dessen Versicherung zuständig.

Arbeitskleidung und-material / Pausen / Verpflegung:

- Arbeitskleidung und notwendiges Arbeitsmaterial wird gestellt, wenn vorab nichts anderes vereinbart wurde
- ab einer Arbeitszeit von 5 ½ bis 7 Stunden ist eine Pause von 15 Min obligatorisch, ab 7 Stunden eine Pause von 30 Min, ab 9 Stunden eine Pause von 60 Min.
- Selbstverpflegung

Spielregeln SynergyBoard

AGB's zur Nebenbeschäftigung bei den



Lohnrelevante Daten / Lohnauszahlung:

- mit der Unterzeichnung der Einsatzvereinbarung stimmen Sie dem Austausch von lohnrelevanten Daten zwischen Hauptarbeitgeber und dem «Nebenarbeitgeber» zu
- der Lohn wird spätestens bis zum 6. des Folgemonats durch den «Nebenarbeitgeber» entrichtet und belegt
- für jedes Kalenderjahr wird ein Lohnausweis zugestellt
- AHV-Verzichtserklärungen sind ausgeschlossen.

Informationspflichten:

- Regelungen/Informationen seitens des Nebenarbeitgebers, die nicht durch die AGBs geregelt sind, müssen vor Antritt der Nebenbeschäftigung/ Unterzeichnung der Einsatzvereinbarung schriftlich ergänzt werden (mündliche Vereinbarungen sind ausgeschlossen)
- Sie sind damit einverstanden, dass die Betriebe der ZCH untereinander Referenzauskünfte erteilen.

Verschwiegenheitspflicht & Datenschutz:

- Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich System-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt er zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers und dessen Kundschaft erforderlich ist (Art. 321a, Abs 4 OR).
- Daten über den Arbeitnehmer werden nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Der Nebenarbeitgeber sorgt dafür, dass nur die von ihm bestimmten Personen und Stellen, die aufgrund ihrer Aufgaben hierzu berechtigt sind, Zugang zu den Personaldaten von Mitarbeitenden haben. (Art. 328b OR)

Spielregeln SynergyBoard:

- Wir freuen uns, wenn das SynergyBoard und seine Tools rege genutzt wird. Bitte beachte allerdings, dass dies außerhalb der regulären Arbeitszeit auf freiwilliger Basis passiert und nicht als Arbeitszeit geltend gemacht werden kann.